

# Anlage A

## Auftragsbedingungen der Technischen Universität Chemnitz (TUC)

### 1. Allgemeines

Der Auftrag wird auf der Grundlage der Vergaberechtsmodernisierungsverordnung (VergRMdVO), Vergabeordnung für Lieferungen und Leistungen (VOL/A, VOL/B) der Verordnung PR 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen sowie nachstehender Bestimmungen erteilt.

### 2. Bestätigung des Auftrages

Die Bestellung ist unverzüglich zu bestätigen. Abweichungen gegenüber der Bestellung sind ausdrücklich aufzuführen und bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Auftraggebers. Mündliche Abreden bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den Vertragspartner. Der Auftrag gilt auch dann zu den gestellten Bedingungen als angenommen, wenn dem Auftraggeber nicht innerhalb von 14 Tagen nach Aufgabe der Bestellung eine ablehnende Erklärung des Auftragnehmers zugeht. Im Schriftverkehr ist grundsätzlich die Auftragsnummer der TUC anzugeben, insbesondere in Auftragsbestätigungen, Lieferscheinen, Speditionsunterlagen, Rechnungen usw. Allgemeine Geschäfts-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen des Auftragnehmers, auch wenn in Auftragsbestätigungen darauf Bezug genommen wird, haben keine Gültigkeit, soweit sie von den nachstehenden Bedingungen abweichen.

### 3. Lieferfristen

Die schriftlich vereinbarten Lieferfristen sind einzuhalten. Bei Überschreitung der Lieferfristen treten die gesetzlichen Folgen ein, soweit nicht im Einzelfall eine andere Vereinbarung getroffen wird. Die TUC behält sich vor, bei Nichteinhaltung der Lieferfrist ersatzlos vom Vertrag zurückzutreten.

### 4. Lieferung

Die Ware ist zu Lasten des Verkäufers frei Verwendungsstelle in der Zeit Mo.-Do. von 9.00-11.00 Uhr, 13.30-15.00 Uhr, Fr. von 9.00-11.00 Uhr, zu liefern. Der Anlieferungstermin ist jeweils drei Arbeitstage vorher anzuzeigen. Die Größen der verpackten Waren müssen auf die Maße des Hauses abgestimmt sein. Teilsendungen sind als solche zu bezeichnen. Jeder Lieferung sind Lieferscheine in zweifacher Ausfertigung beizugeben, die den Inhalt der Sendung (Stückzahl, Preisangabe, Bestellnummer) genau bezeichnen. Teillieferungen bedürfen der Zustimmung des Auftraggebers. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der unbeanstandeten Abnahme der Leistung, wenn eine Abnahme weder gesetzlich vorgesehen noch vertraglich vereinbart ist, mit der Annahme der Lieferung durch den Auftraggeber (bei Teillieferungen mit der Annahme des letzten Teils). Der Auftragnehmer verpflichtet sich, nur Gegenstände zu liefern, die den Bestimmungen des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes, den in der Bundesrepublik Deutschland durch die gesetzlichen Unfallversicherungsträger in Kraft gesetzten Unfallverhütungsvorschriften sowie den allgemeinen technischen, sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen. Die Eigenschaften vorgelegter Proben und Muster sowie vorstehend genannten Eigenschaften gelten als zugesichert.

### 5. Gefahrenübergang

Die Gefahr geht, wenn im Einzelfall nichts anderes schriftlich vereinbart ist, auf den Auftraggeber über, sobald die Ware bei diesem eingetroffen ist und abgenommen ist. Beschädigungen, die durch den Transport oder im Hause verursacht werden, kann der Auftraggeber auf Kosten des Auftragnehmers beseitigen lassen. Die dadurch entstehenden Aufwendungen und Kosten können gegen die Forderungen des Auftragnehmers aufgerechnet werden. Erfüllungsort ist die von der TUC vorgeschriebene Empfangsstelle.

### 6. Mangelnde Leistungen (Arbeiten oder Lieferungen)

Bei mangelnder Leistung kann der Auftraggeber nach seiner Wahl Minderung, Umänderung, Ersatzlieferung, Nachbesserung, Rücktritt oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Weitergehende Schäden aus mangelhafter Leistung hat der Auftragnehmer zu ersetzen. Die Mängelrüge ist nicht vom Verbleib der Gegenstände in der Verpackung abhängig. Die Frist zur Mängelrüge beginnt bei Maschinen, Apparaten und Apparateteilen erst mit Beginn der ständigen Verwendung. Die Verjährungsfrist für die Mängelrüge beträgt allgemein zwei Jahre, im Falle besonderer schriftlicher Vereinbarung mehr oder weniger, jedoch nicht weniger als ein Jahr.

### 7. Preise

Die Lieferungen und Leistungen sind zu den im Auftrag vom Auftraggeber festgeschriebenen Preisen auszuführen. Im Zweifelsfall bestimmt der Auftraggeber unter entsprechender Anwendung des § 315 BGB seine eigene Leistung nach billigem Ermessen. Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass sich die Preise im Rahmen der jeweils einschlägigen preisrechtlichen Vorschriften zu bewegen haben. Alle Zahlungen erfolgen unter dem Vorbehalt der preisrechtlichen Prüfung. Dieser Vorbehalt wird vom Auftragnehmer ausdrücklich anerkannt und er verpflichtet sich, Überzahlungen zurückzuerstatten. Transportkosten und sonstige Ausgaben oder Abgaben aus Anlass des Abschlusses oder Erfüllung des Vertrages trägt der Auftragnehmer, wenn es nicht anders schriftlich vereinbart ist. Mehrkosten, die durch Nichteinhaltung dieser Bedingung entstehen, hat ebenfalls der Auftragnehmer zu tragen.

### 8. Rechnung

Die Rechnung ist nach vollständiger Leistungserbringung unter Beifügung der prüfungsfähigen Unterlagen nach Abs. 2 an die genannte Rechnungsanschrift zuzustellen. Bis 31.12.2026 erteilt die TUC gemäß § 27 Absatz 38 UstG die Zustimmung zum Empfang von Papierrechnungen und elektronischen Rechnungen, die nicht dem elektronischen Format gemäß § 14 Absatz 1 UstG entsprechen. Bei unrichtiger oder unvollständiger Zustellung wird diese als nicht zugestellt behandelt. Teilrechnungen auf Grund von Teillieferungen müssen vereinbart sein, gelieferte und restliche Mengen müssen klar ersichtlich sein. Die letzte Teilrechnung ist als solche und als Schlussrechnung zu kennzeichnen. Ein Anspruch auf Bezahlung der Rechnung besteht nur, wenn ihr prüfungsfähige Unterlagen über die Teillieferungen/Leistungen an die Empfangsstelle beigefügt sind; dies geschieht grundsätzlich durch Anerkenntnis von Lieferscheinen, Leistungsnachweisen oder Stundenverrechnungsnachweisen durch den Empfänger.

### 9. Bezahlung und Abtretung

Die Bezahlung wird innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 2 % Skonto oder binnen 30 Tagen ohne Abzug geleistet. Anders lautende Zahlungsbedingungen sind vor Zuschlags- oder Auftragserteilung schriftlich zu vereinbaren. Die Zahlungsfrist beginnt mit Eingang der ordnungsgemäßen Rechnung bei der im Auftrag benannten Rechnungsanschrift an der TUC, frühestens jedoch mit dem Zeitpunkt des Gefahrenübergangs gemäß Nr. 5 dieser Vertragsbedingungen. Erfüllungsort für Zahlungen ist der Sitz des Auftraggebers. Bei Nichteinhaltung der Lieferfrist kann die TUC eine Verzugsentschädigung für jede vollendete Woche der Verspätung von 0,5 % bis maximal 5 % des Wertes der Gesamtlieferung bzw. desjenigen Teiles des Wertes der Gesamtlieferung, der wegen nicht rechtzeitiger Lieferung einzelner dazugehöriger Gegenstände nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden konnte, berechnen. Wurden Anzahlungen geleistet und der Auftragnehmer gerät in Lieferverzug, so sind bereits geleistete Zahlungen mit 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen, beginnend mit dem Tag des Verzuges.

### 10. Ergänzende Vertragsbedingungen, Verpackungen, Umweltverträglichkeit, VDE-Normen

Als ergänzende Vertragsbedingungen für IT-Beschaffungen gelten für Miete, Kauf und Wartung von EDV-Anlagen und DV-Programmen die BVB-Vorschriften von 1992 sowie alle Änderungen und Ergänzungen, insbesondere die EVB-IT-Vertragstypen. Verpackungen sind auf das unbedingt Nötige zu beschränken. Sie müssen den jeweiligen rechtlichen Vorschriften entsprechen. Die kostenlose Rücknahme von Verpackungen ist nach Information durch die TUC innerhalb von 5 Werktagen vorzunehmen. Auf Verlangen sind die Umweltverträglichkeit und weitere umweltbezogene Informationen zum Produkt besonders darzulegen. Bestimmungen der VDE-Normen sind vom Auftragnehmer einzuhalten.

### 11. Rücktritt

Wird über das Vermögen des Auftragnehmers das Insolvenzverfahren eröffnet oder dessen Eröffnung mangels ausreichender Insolvenzmasse abgelehnt oder werden Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber gepfändet, so kann der Auftraggeber ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten.

### 12. Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist Chemnitz. Streitigkeiten, die zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer entstehen, sind im ordentlichen Rechtsweg auszutragen. Als ausschließlicher Gerichtsstand wird Chemnitz vereinbart.

# Anlage B – Vergabe-Nr. 3.5-015/25

## Besondere Vertragsbedingungen

Sofern keine abweichenden schriftlichen Vereinbarungen getroffen werden, sind im Falle der Annahme eines Angebotes die Anforderungen aus den folgenden Punkten und deren Beantwortung durch den Bieter ebenfalls Bestandteil des Vertrages.

### 1. Vergabegrundsätze

Für die Ausschreibung finden das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), die Vergaberechtsmodernisierungsverordnung (VergModVO) sowie die Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen und des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit für den Ausschluss von Unternehmen von der Vergabe öffentlicher Aufträge bei illegaler Beschäftigung von Arbeitskräften vom 06.12.1994 und die Vorschriften zum Preisrecht, Verordnung PR 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen jeweils in der aktuellen Fassung Anwendung.

### 2. Entschädigung

Für die Bearbeitung und das Einreichen des Angebotes werden dem Bieter keine Kosten erstattet.

### 3. Geltung der Auftragsbedingungen der Technischen Universität Chemnitz und Teil B der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/B)

Es gelten die Auftragsbedingungen der Technischen Universität Chemnitz sowie ergänzend die Bestimmungen der VOL/B.

### 4. Lieferung und Preise

Der Auftragnehmer schuldet dem Auftraggeber das Eigentum und die tatsächliche Lieferung der gedruckten Zeitschriftenhefte beim Auftraggeber (print), das uneingeschränkte Nutzungsrecht für die Zeitschriften im Onlineformat (online) sowie die ungestörte Verfügbarkeit der elektronischen Abonnements für die Dauer der Vertragslaufzeit.

Erwartet wird ein Preisangebot auf Basis der beiliegenden Zeitschriftenlisten (Anlage C1). Anlage C1 ist in einem Reiter mit einer Gesamtpreisübersicht und zwei weiteren Reitern mit den nachfolgenden Zeitschriftentiteln aufgeteilt:

Reiter 1 – Titelliste 1: nicht preisgebundene Zeitschriften mit Erscheinungsort innerhalb und außerhalb der Europäischen Union (print und/oder online)

Reiter 2 – Titelliste 2: nicht preisgebundene Zeitschriften des Verlages Taylor & Francis, Großbritannien (online)

Von jedem aufgeführten Zeitschriftentitel wird ausschließlich ein Exemplar abonniert.

In der in Reiter 1 beigefügten Zeitschriftenliste in der Spalte M und in der in Reiter 2 beigefügten Zeitschriftenliste in der Spalte K sind je Zeitschriftentitel der Verkaufspreis brutto inkl. Zusatzkosten pro Jahr an den Auftraggeber in EURO einzutragen. Der jeweilige Gesamtpreis errechnet sich automatisch über hinterlegte Formeln. Die eingesetzten Preise sind Festpreise und beziehen sich auf die angebotenen Artikel der jeweiligen Positionen einschließlich aller anfallender Zusatzkosten. Eingeschlossen sind hier Verpackung und Lieferung frei Leistungs- und Erfüllungsort sowie alle Kosten insbesondere Servicegebühr, Rabatt, Versandkosten, Konsolidierungskosten bei Printausgaben (Drittland), Kosten für die Umsatzsteuer- und Importbearbeitung sowie Auslösungs-, Fahrt-, Zehr- und Wegegelder, Lohnzulagen, Über- und Sonntagsstunden, welche aus Gründen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, geleistet werden müssen.

## Anlage B – Vergabe-Nr. 3.5-015/25

Ein eventuell gewährter Skonto kann in Reiter 1 (Zeile 143) und Reiter 2 (Zeile 48) jeweils am Ende der Tabelle eingetragen werden. Die Summe aller kalkulierten Verkaufspreise in Reiter 1 und Reiter 2, entsprechend des zur Zeit vereinbarten Liefermodus, ergeben den Angebotspreis, welcher sich automatisch im Reiter Gesamtpreisübersicht errechnet (siehe „Gesamtverkaufspreis brutto für X Monate beide Titellisten inkl. ggf. gewährter Skontoabzug“).

Die Konsolidierungskosten (Lieferungen aus Drittländern), Servicegebühr und gewährte Rabatte sind für das Angebot nochmals jeweils gesondert unter die Tabellen in Anlage C1 Reiter 1 und Reiter 2 in % aufzuführen.

Alle im Rahmen des Preisangebots kalkulierten Verkaufspreise sind Festpreise für die Dauer der Vertragslaufzeit.

Basis für die Preiskalkulation sind die Listenpreise für 2025 je Zeitschriftentitel.

Für die Vergleichbarkeit des Angebotes ist der EZB-Referenzkurs vom 09.05.2025 zur Umrechnung in EURO anzusetzen:

Ausländische Währung	EZB-Referenzkurs
US Dollar	1.1252
Britische Pfund	0.84770
Kanadischer Dollar	1.5658
Schweizer Franken	0.9353
Japanische Yen	163.36

(andere Währungen bitte ebenfalls zu diesem Datum und Basisreferenzkurs für den Euro der EZB umrechnen)

Wenn der Auftragnehmer nachweisen kann, dass ein Verlag seinen Listenpreis für einen Zeitschriftentitel erhöht hat, wird der Abonnementspreis für die betreffende Zeitschrift um diesen Betrag erhöht. Preissenkungen sind dem Auftraggeber ebenfalls unverzüglich mitzuteilen und zu gewähren. Bei einer Umsatzsteueränderung während der Vertragslaufzeit wird der Angebotspreis ebenfalls entsprechend angepasst.

Der Auftragnehmer wird verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich über sämtliche Preiserhöhungen von Abonnementpreisen zu informieren. Der Auftraggeber ist berechtigt, bei Preiserhöhungen die betreffenden Abonnements innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der entsprechenden Information zu kündigen.

Die Lieferung der Zeitschriften erfolgt, soweit kein Konsolidierungsservice (Printausgaben Drittland) vereinbart ist, von den Verlagen direkt an den Auftraggeber. Für die Lieferung von Printausgaben Drittland wird ein Konsolidierungsservice vereinbart. Die Lieferung erfolgt hier von der Agentur an den Auftraggeber.

Der aktuell gültige Liefermodus pro Abonnement ist in den Zeitschriftenlisten (Anlagen C1) festgelegt. Während der Vertragslaufzeit kann der Liefermodus für die einzelne Zeitschrift durch den Auftraggeber geändert werden. Der Rabattsatz gemäß Zeitschriftenliste (Anlage C1) wird ebenfalls für den neuen Liefermodus des Zeitschriftentitels angewandt.

## **Anlage B – Vergabe-Nr. 3.5-015/25**

### **5. Rechnungslegung**

Nachfolgende Angaben sind auf den Rechnungen, bei Sammelrechnungen pro Titel, zwingend auszuweisen.:

- Titelzitat gemäß Bestellung bzw. Verlagsangabe (Zeitschriftenpakete),
- Akronym, Kostenstelle, DBS, Bestellnummer (diese Informationen werden vom Auftraggeber geliefert), ISSN, Verlag,
- Angabe der berechneten Bezugszeiträume bzw. Bände/Lieferungen,
- Verlagspreis (Listenpreis) in Originalwährung,
- Zugrunde gelegter Umrechnungskurs,
- EURO-Zwischensumme,
- Porto,
- Servicegebühr,
- Rabatt und
- Umsatzsteuer.

Die Rechnung ist als E-Rechnung im ZUGFeRD-Format an den Zentralen Rechnungseingang [epayment@tu-chemnitz.de](mailto:epayment@tu-chemnitz.de) bereitzustellen. Bis 31.12.2026 erteilt die TUC gemäß § 27 Absatz 38 UstG die Zustimmung zum Empfang von Papierrechnungen und elektronischen Rechnungen, die nicht dem elektronischen Format gemäß § 14 Absatz 1 UstG entsprechen. Zusätzlich müssen die Rechnungsdaten zeitgleich elektronisch bereitgestellt werden (Format [xlsx](#)/[csv](#)).

Das Zahlungsziel inkl. der evtl. Berechtigung zum Skontoabzug ist auf den Rechnungen bzw. der Sammelrechnung ebenfalls zu vermerken. Bei einer monatlichen Sammelrechnung beginnt die Skontofrist mit der Vorlage der Sammelrechnung.

Die Rechnungen werden in EURO und inkl. Umsatzsteuer gelegt. Bei der Rechnungslegung wird der Währungskurs zum Zeitpunkt der Rechnungslegung angesetzt.

Der Auftraggeber behält sich vor, die Angaben stichprobenweise anhand der Original-Verlagsrechnungen zu überprüfen. Der Auftragnehmer ist nach Aufforderung durch den Auftraggeber zur unverzüglichen Übermittlungen der Originalbelege verpflichtet.

Die schriftliche und mündliche Korrespondenz sowie die Rechnungslegung muss in deutscher Sprache erfolgen.

Der Auftragnehmer muss ein Bankkonto in Deutschland haben.

### **6. Angebotsbedingungen**

Das Angebot muss vollständig sein. Das Angebot muss alle Preise (ausgefüllte Tabellen in Anlage C1) und die in den Vergabeunterlagen geforderten Erklärungen und Angaben enthalten. Korrekturen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein. Änderungen und Ergänzungen an den Vergabeunterlagen sind unzulässig. Soweit Erläuterungen zur besseren Beurteilung des Angebots erforderlich erscheinen, können sie dem Angebot auf gesonderter Anlage beigelegt werden.

## **Anlage B – Vergabe-Nr. 3.5-015/25**

### **7. Abnahmevermögen**

Das in Anlage C - Leistungsbeschreibung genannte Umsatzvolumen der Rahmenvereinbarung spiegelt den heutigen Stand der Planung pro Jahr, basierend auf den Umsatzzahlen des Vorjahres wieder. Eine Umsatzgarantie besteht nicht. Darüber hinaus ist der Auftraggeber nicht zur Abnahme einer bestimmten Menge der angebotenen Artikel verpflichtet. Eine Verpflichtung des Auftraggebers zum ausschließlichen Bezug der in Anlage C1 Zeitschriftenliste aufgeführten Produkte beim Auftragnehmer besteht nicht.

### **8. Änderungen im Sortiment**

Es muss die Möglichkeit zur Veränderung des Abonnementbestandes durch den Auftraggeber bis zu 10% des Gesamtwertes geben, das heißt, dass der Auftraggeber einzelne Titel, der in Anlage C1 aufgeführten Zeitschriften abbestellen oder die Listen um neue Zeitschriftentitel erweitern kann.

### **9. Vertragserfüllungsbürgschaft**

Über den Gesamtwert aller Abonnements inkl. aller Zusatzkosten und Umsatzsteuer ist der Auftragnehmer verpflichtet, eine Vertragserfüllungsbürgschaft eines in der Europäischen Union zugelassenen Kreditinstituts zu veranlassen und während der Laufzeit dieser Rahmenvereinbarung aufrecht zu halten.

Die Vertragserfüllungsbürgschaft kann auf das jeweilige Vertragsjahr befristet werden. Die Laufzeit der Bürgschaft orientiert sich am Zeitraum der Rechnungslegung des Auftragnehmers. Die Laufzeit der Bürgschaft muss mit der ersten Rechnungslegung beginnen. Nach jedem Quartal kann die Bürgschaftssumme um 25% reduziert werden. Bei Befristung der Bürgschaft auf das jeweilige Vertragsjahr, ist bei Vertragsverlängerung für jedes weitere Vertragsjahr unaufgefordert eine entsprechende Vertragserfüllungsbürgschaft zu stellen.

Ohne eine entsprechende Vertragserfüllungsbürgschaft kann der Auftraggeber keine Vorauszahlungen vornehmen. Nach entsprechender Rechnungslegung und Gestellung einer Vertragserfüllungsbürgschaft zahlt der Auftraggeber die Zeitschriftenrechnung im Voraus.

### **10. Lieferkettensorgfaltspflicht**

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die im Warenkatalog aufgenommenen Hersteller bzw. Lieferanten, soweit vom Anwendungsbereich betroffen, die Vorschriften des Lieferkettensorgfaltspflichtgesetzes bzw. inhaltlich entsprechende oder ersetzende europäische Vorschriften einhalten. Bei Nichteinhaltung kann der Auftraggeber Wechsel des Herstellers bzw. Lieferanten verlangen, den Einzelbestellungen oder den Vertrag als Ganzes außerordentlich kündigen und Schadensersatzansprüche geltend machen

### **11. Ein- und Ausfuhrbestimmungen**

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Einfuhrbestimmungen der Liefergegenstände, soweit diese nach ihrer Art oder ihrem Verwendungszweck dieser Genehmigungspflicht unterliegen, zu beachten. Etwaige Ausführungsgenehmigungspflichten hat der Auftragnehmer gleichfalls zu beachten.

## **Anlage B – Vergabe-Nr. 3.5-015/25**

### **12. Mängel**

Zeigen sich Funktionsmängel an der gelieferten Ware, obliegt es in jedem Fall – auch nach der Abnahme – dem Auftragnehmer, nachzuweisen, dass er die Mängel nicht zu vertreten hat.

### **13. Höhere Gewalt**

In Fällen höherer Gewalt ist die hiervon betroffene Vertragspartei für die Dauer und im Umfang der Auswirkung von der Verpflichtung zur Leistung befreit. Höhere Gewalt ist jedes betriebsfremde, von außen durch elementare Naturkräfte oder durch Handlungen dritter Personen herbeigeführte Ereignis, das nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbar ist, mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln auch durch die äußerste, nach der Sachlage vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden kann und auch nicht wegen seiner Häufigkeit von der Vertragspartei in Kauf zu nehmen ist. Beispiele höherer Gewalt sind Feuerschäden, Überschwemmungen, Streiks und rechtmäßiger Aussperrungen, unerwartet auftretende Pandemien oder Epidemien sowie nicht verschuldete Betriebsstörungen oder behördliche Verfügungen. Versorgungsschwierigkeiten und andere Leistungsstörungen auf Seiten der Vorlieferanten des Auftragnehmers gelten nur dann als höhere Gewalt, wenn der Vorlieferant seinerseits durch ein Ereignis gem. S. 1 an der Erbringung der ihm obliegenden Leistung gehindert ist.

Die betroffene Vertragspartei wird der anderen Vertragspartei unverzüglich den Eintritt sowie den Wegfall der höheren Gewalt anzeigen und sich nach besten Kräften bemühen, die höhere Gewalt zu beheben und in ihren Auswirkungen soweit wie möglich zu beschränken.

Die Vertragsparteien werden sich bei Eintritt höherer Gewalt über das weitere Vorgehen abstimmen und festlegen, ob nach ihrer Beendigung die während dieser Zeit nicht erbrachten Leistungen erbracht werden sollen oder der Auftraggeber vom Einzelauftrag zurücktritt. Das Recht jeder Vertragspartei, im Falle länger andauernder höherer Gewalt (6 Wochen) den Vertrag oder Einzelaufträge aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt unberührt.

### **14. Vertraulichkeitsvereinbarung, Datenschutz und Informationssicherheit, Beauftragung Dritter/Subunternehmer**

Die Leistungserbringung durch den Auftragnehmer erfolgt ausdrücklich nicht, da nicht vordergründig und schwerpunktmäßig auf die Datenverarbeitung im Auftrag bezogen, im Rahmen eines Auftragsverarbeitungsverhältnisses im Sinne von Art. 28 DSGVO, sondern im Rahmen einer eigenständigen, alleinigen datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeit des Auftragnehmers im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DSGVO.

Personenbezogener Daten, beispielsweise dienstliche Personen- oder Vertragsstammdaten, Kommunikationsdaten von Beschäftigten, Lieferanten des Auftraggebers, und sonstige vertrauliche Informationen und Daten dürfen durch den Auftragnehmer nur verarbeitet werden, sofern und soweit dies zur Leistungserbringung erforderlich ist (Zweckbindung, Art. 5 Abs. 1 lit. b) DSGVO). Eine Weiterverarbeitung in einer mit diesem Zweck nicht zu vereinbarenden Weise ist unzulässig. Kopien oder Duplikate der Daten werden ohne Wissen und Zustimmung des Auftraggebers nicht erstellt. Davon unberührt bleiben technisch erforderliche, temporäre Vervielfältigungen und Sicherungskopien, die notwendig sind, um eine ordnungsgemäße und datenschutzkonforme Datenverarbeitung zu gewährleisten, ebenso wie solche Datenbestände, die gesetzlichen Aufbewahrungspflichten unterliegen. Darüber hinausgehend ist es dem Auftragnehmer untersagt, die personenbezogenen Daten bekanntzugeben, zu verkaufen, zu vermieten oder anderweitig durch Dritte beziehungsweise in anderer Art und Weise kommerziell oder nicht kommerziell zu verwenden.

## Anlage B – Vergabe-Nr. 3.5-015/25

Der Auftragnehmer sichert zu, dass ihm die für die Leistungserbringung einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des deutschen Datenschutz- und Strafrechtes, bekannt sind. Darüber hinausgehend verpflichtet er sich, einschlägige Hinweise der Datenschutzaufsichtsbehörden – insbesondere des Sächsischen Datenschutzbeauftragten, der Datenschutzkonferenz sowie der Artikel-29-Datenschutzgruppe/des Europäischen Datenschutzausschusses – zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten fortlaufend zu beobachten und umzusetzen.

Die vertraglich vereinbarte Leistung wird ausschließlich in den Geschäftsräumen des Auftragnehmers beziehungsweise seiner Subunternehmer erbracht, welche sich in der Bundesrepublik Deutschland befinden. Jede Verlagerung der Dienstleistung oder von Teilarbeiten dazu bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers.

Beide Vertragspartner sowie das von ihnen beschäftigte Personal, welches mit der Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen der Leistungserbringung betreut ist, sind dazu verpflichtet, alle im Rahmen der Leistungserbringung erworbenen Kenntnisse und Informationen über den jeweils anderen (u.a. zu Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG) und Informationssicherheitsmaßnahmen) sowie die bei der auftragsgemäßen Verarbeitung zur Kenntnis gelangten personenbezogenen Daten vertraulich zu behandeln, sofern diese nicht allgemein zugänglich sind oder der jeweils andere schriftlich auf die Vertraulichkeit verzichtet hat. Im Zweifel ist vor einer schriftlichen Stellungnahme des jeweils anderen von einer Vertraulichkeit der Informationen etc. auszugehen. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Vertrages fort. Der Auftragnehmer sichert zu, dass er nachweisbar die bei der Durchführung der Arbeiten beschäftigten Mitarbeiter vor Aufnahme der Tätigkeit mit den für sie maßgebenden Bestimmungen des Datenschutzes vertraut macht und für die Zeit ihrer Tätigkeit wie auch nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses in geeigneter Weise zur Verschwiegenheit/Vertraulichkeit verpflichtet oder sie bereits einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen (Datengeheimnis). Der Auftragnehmer stellt sicher, dass ihm unterstellte natürliche Personen, die Zugang zu personenbezogenen Daten des Auftraggebers haben, diese nur auf seine Anweisung verarbeiten und nicht an Dritte weitergeben oder sonst nutzen, es sei denn, sie sind nach dem Recht der Union oder der Mitgliedstaaten zur Verarbeitung verpflichtet.

Die Beauftragung von Subunternehmern zur Verarbeitung von Daten des Auftraggebers ist dem Auftragnehmer grundsätzlich gestattet. Der Auftragnehmer trägt die Verantwortung für die sorgfältige Auswahl entsprechender Subunternehmer. Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber Namen und Anschrift sowie die vorgesehene Tätigkeit des Subunternehmers in schriftlicher Form mindestens einen Monat vor Einsatz des Subunternehmers mit, wodurch der Auftraggeber die Möglichkeit erhält, gegen derartige Unterbeauftragungen Einspruch zu erheben. Können die im Rahmen des Einspruchs geltend gemachten Bedenken des Auftraggebers gegen die Unterbeauftragung nicht im Einvernehmen ausgeräumt werden, steht dem Auftraggeber ein außerordentliches Kündigungsrecht aus wichtigem Grund innerhalb eines Monats zu, nachdem der Auftraggeber mitgeteilt hat, an der beabsichtigten Unterbeauftragung trotz der vorgebrachten Bedenken des Auftraggebers festhalten zu wollen. Die Ausübung des Kündigungsrechtes bedarf der Schriftform. Eine Vergütung wird im Falle einer außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund nur für die bereits erbrachte Vertragsleistung geschuldet. Eine vor Fristablauf erfolgte Beauftragung von Subunternehmen ist unzulässig. Der Auftragnehmer hat vertraglich sicherzustellen, dass die vereinbarten Regelungen zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer auch gegenüber Subunternehmern gelten, wobei insbesondere hinreichende Garantien dafür geboten werden müssen, dass die geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung entsprechend den datenschutz- und geheimhaltungsrechtlichen Anforderungen erfolgt. Auftragsverarbeiter im Sinne von Art. 28 DSGVO sind alle natürlichen oder juristischen Personen, Behörden, Ein-

## Anlage B – Vergabe-Nr. 3.5-015/25

richtungen oder andere Stellen, die im Schwerpunkt personenbezogene Daten des Auftraggebers im Auftrag des Auftragnehmers verarbeiten und im direkten Zusammenhang mit der Erbringung der Hauptleistung stehen. Die Unterbeauftragung mit fachlichen Dienstleistungen anderer Art (Nebenleistungen), bei denen die Datenverarbeitung nicht vertragswesentlicher (Kern-)Bestandteil ist und damit im Vordergrund steht, stellt keine Auftragsverarbeitung im datenschutzrechtlichen Sinne dar. Derartige Nebenleistungen sind beispielsweise einzelfallabhängig Transport, Beförderung, Bewachung und Reinigung, nicht dagegen Datenträgerentsorgung oder die Auslagerung der E-Mail-Verwaltung oder sonstiger Webseitendienste. Der Auftragnehmer ist jedoch verpflichtet, zur Gewährleistung des Datenschutzes und der Informationssicherheit der Daten des Auftraggebers auch bei ausgelagerten Nebenleistungen angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen vor allem zur Zweckbindung und zur Vertraulichkeit sowie Kontrollmaßnahmen zu ergreifen.

Unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen trifft der Auftragnehmer geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die konkrete Leistungserbringung gemäß Art. 32 DSGVO, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten, d.h. insbesondere die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung auf Dauer sicherzustellen, die Verfügbarkeit der Daten und den Zugang zu ihnen bei einem physischen oder technischen Zwischenfall rasch wiederherstellen zu können sowie mittels eines Verfahrens zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen die Sicherheit der Verarbeitung zu gewährleisten. Im Zuge dessen hat der Auftragnehmer unter anderem auch zu gewährleisten, dass Daten vor der zufälligen oder unrechtmäßigen Zerstörung, dem zufälligen Verlust, der Änderung, der unberechtigten Weitergabe oder dem unberechtigten Zugang, insbesondere wenn die Verarbeitung die Übermittlung der Daten über ein Netzwerk umfasst, und vor jeder anderen Form der unrechtmäßigen Verarbeitung geschützt sind.

Der Auftraggeber ist berechtigt, sich vor Beginn der Leistungserbringung und sodann regelmäßig in angemessener Weise von der Einhaltung der beim Auftragnehmer getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie der in diesem Abschnitt festgelegten Verpflichtungen zu überzeugen. Er erklärt sich damit einverstanden und ermöglicht beziehungsweise trägt dazu bei, dass der Auftraggeber berechtigt ist, die Einhaltung der Vorschriften über Datenschutz und Informationssicherheit sowie der vertraglichen Vereinbarungen in diesem Abschnitt im angemessenen und erforderlichen Umfang selbst oder durch vom Auftraggeber beauftragte Dritte zu kontrollieren, insbesondere durch die Einholung von Auskünften und die Einsichtnahme in die gespeicherten Daten und die Datenverarbeitungsprogramme sowie durch Überprüfungen und Inspektionen vor Ort. Der Auftragnehmer unterwirft sich insbesondere ausdrücklich der Kontrolle der gemäß Art. 51 DSGVO für den Auftraggeber zuständigen Aufsichtsbehörde für den Datenschutz. Der Auftraggeber kündigt dem Auftragnehmer etwaige Vor-Ort-Kontrollen mit einem Vorlauf von mindestens einem Monat an.

Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format alle Störungen, Verstöße des Auftragnehmers oder der bei ihm beschäftigten Personen gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen oder die vorliegenden Vereinbarungen sowie den Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung personenbezogener Daten mit. Dies gilt vor allem – aber nicht ausschließlich – auch im Hinblick auf eventuelle Melde- und Benachrichtigungspflichten des Auftragnehmers nach Art. 33 und Art. 34 DSGVO.

## **Anlage B – Vergabe-Nr. 3.5-015/25**

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber unverzüglich über Kontrollen oder sonstige Maßnahmen der Aufsichts- oder von Ermittlungsbehörden oder sonstiger Dritter zu informieren, soweit diese im Zusammenhang mit der vorliegenden Leistungserbringung und Datenverarbeitung stehen. Davon betroffen sind unter anderem auch Ermittlungen beim Auftragnehmer durch zuständige Behörden im Zusammenhang mit Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahren.

Nach Abschluss der Leistungserbringung oder nach vorheriger Aufforderung durch den Auftraggeber – spätestens mit Beendigung der Leistungsvereinbarung – hat der Auftragnehmer sämtliche in seinen Besitz sowie an Subunternehmen gelangte Daten, einschließlich Kopien der Daten sowie Backups, Unterlagen und erstellte Verarbeitungs- oder Nutzungsergebnisse, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, nach Wahl des Auftraggebers zurückzugeben und/oder datenschutzgerecht, das heißt insbesondere vollständig und unwiderruflich, zu löschen beziehungsweise zu vernichten/vernichten zu lassen. Die Löschung beziehungsweise Vernichtung ist mit Angabe von Ort, Zeit, Art der Durchführung und durchführender Person schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format zu protokollieren und dem Auftraggeber mit Datumsangabe zu bestätigen. Das Protokoll ist auf Verlangen des Auftraggebers an diesen herauszugeben. Steht eine rechtliche Verpflichtung aus dem Unionsrecht oder dem Recht der Bundesrepublik Deutschland zur Speicherung der personenbezogenen Daten der Pflicht auf Vernichtung oder Löschung der Daten entgegen, wird die Verarbeitung der betreffenden Daten durch den Auftragnehmer eingeschränkt (Art. 18 DSGVO) und diese datenschutzkonform und unentgeltlich aufbewahrt.

### **15. Einhaltung des gesetzlichen Mindestlohns und des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes**

Der Auftragnehmer bestätigt, dass die Voraussetzungen für einen Ausschluss nach § 19 MiLoG und § 21 AEntG nicht vorliegen. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber darüber informieren, wenn im Laufe des Vertragsverhältnisses die Voraussetzungen von § 19 MiLoG oder § 21 AEntG eintreten.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich im Rahmen der Erfüllung des Leistungsvertrags zur Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns vom 11.08.2014 (Mindestlohngesetz - MiLoG) sowie des Gesetzes über zwingende Arbeitsbedingungen für grenzüberschreitend entsandte und für regelmäßig im Inland beschäftigte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen vom 20.04.2009 (AEntG) in der jeweils geltenden Fassung zu entlohnen und zu beschäftigen. Der Auftragnehmer zahlt seinen Arbeitnehmern ein Arbeitsentgelt mindestens in Höhe des jeweiligen gesetzlichen Mindestlohnes bzw. des branchenspezifischen Mindestlohnes entsprechend Arbeitnehmer-Entsendegesetz.

Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber im Rahmen des Leistungsvertrags von allen Ansprüchen im Zusammenhang mit § 13 MiLoG bzw. § 14 AEntG frei. Dies gilt auch für etwaige erforderliche Kosten, die dem Auftraggeber wegen der Geltendmachung von Ansprüchen seitens der Arbeitnehmer oder Dritter (z. B. Sozialversicherungsträger) entstehen. Hierunter fallen auch Rechtsanwaltskosten gemäß Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) für eine erforderliche außergerichtliche und gerichtliche Rechtsverteidigung.

Der Auftragnehmer weist die Zahlung des Mindestlohnes sowie die Dokumentation gem. § 17 Abs. 1 MiLoG regelmäßig monatsweise gegenüber dem Auftraggeber nach, sofern von diesem verlangt. Hierbei wird der Auftragnehmer auf Wunsch des Auftraggebers eine anonymisierte Personaleinsatzliste zur Verfügung stellen, aus der sich die eingesetzten Arbeitnehmer, die von diesen geleisteten Stunden und der jeweils gezahlte Arbeitslohn ergeben. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber auf dessen Wunsch ferner eine entsprechende Aufstellung über eingesetztes weiteres Personal (freie Mitarbeiter, Auszubildende,

## **Anlage B – Vergabe-Nr. 3.5-015/25**

Praktikanten, etc.) zur Verfügung zu stellen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Unterlagen vertraulich zu behandeln und Dritten keine Einsicht zu gewähren.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seinerseits dafür Sorge zu tragen, dass sich von ihm beauftragte Nachunternehmer sowie Verleiher gleichfalls vertraglich dazu verpflichten, das MiLoG, das AEntG und gegebenenfalls das AÜG einzuhalten und fristgerecht und regelmäßig den jeweiligen gesetzlichen Mindestlohn zu zahlen sowie diese Verpflichtung ihrerseits bei Einsatz weiterer Subunternehmer oder Verleiher vertraglich zu vereinbaren. In gleicher Weise müssen Subunternehmer verpflichtet werden, gem. oben unter Abs. 3 geregelten Verpflichtung Nachweise vorzulegen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber rechtzeitig, spätestens 5 Tage vor Beauftragung, über den Namen und die Anschrift der Person bzw. der Firma des Nachunternehmers bzw. des Verleihers schriftlich zu informieren. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers einen Nachunternehmer oder Verleiher zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen zu beauftragen. Der Auftraggeber darf die Erteilung seiner Zustimmung nur bei Vorliegen berechtigter Gründe verweigern.

Der Auftragnehmer ist zur Erfüllung aller gesetzlichen, behördlichen, sozialrechtlichen und berufsgenossenschaftlichen Regelungen verpflichtet.

Der Auftraggeber ist berechtigt, bei Verstößen gegen vorstehende Absätze fällige Zahlungen zurückzubehalten. Bei schuldhaften Verstößen gegen die Verpflichtung zur Zahlung des gesetzlichen bzw. branchenspezifischen Mindestlohnes ist der Auftraggeber berechtigt, außerordentlich zu kündigen sowie die sofortige Ablösung eines Nachunternehmers oder den sofortigen Abzug von Leiharbeitskräften zu verlangen, soweit der Nachunternehmer im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen gegen ausländer-, arbeits- oder sozialversicherungsrechtliche Vorschriften oder das Mindestlohn- bzw. Arbeitnehmerentsendegesetz verstößt. Dem Auftragnehmer stehen in diesem Fall keine Ansprüche auf Schadensersatz, Verdienstausfall oder sonstige Zahlungen gegen den Auftraggeber zu. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben ausdrücklich vorbehalten.

### **16. Compliance und Antikorruption**

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, zusätzlich zu den bereits im Vertrag aufgeführten Bestimmungen die jeweils für ihn maßgeblichen und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis stehenden gesetzlichen Regelungen einzuhalten. Dies betrifft insbesondere Anti-Korruptions- und Geldwäschegesetze, kartell-, wettbewerbsrechtliche und strafrechtliche Vorschriften (insbesondere Betrug, Untreue und Insolvenzstraftaten) sowie arbeits-, sozialrechtliche und umweltrechtlichen Vorschriften.

Bei einem Verstoß gegen vorstehenden Absatz (1) kann dieser Vertrag nach den gesetzlichen Bestimmungen ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist außerordentlich gekündigt werden. Der Auftraggeber ist insbesondere zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, (i) wenn sich der Auftragnehmer im Zuge der Begründung oder Durchführung des Schuldverhältnisses an unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen im Sinne des Strafgesetzbuches (StGB) oder des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) beteiligt hat. Dies umfasst insbesondere Vereinbarungen mit Dritten über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, über zu fordernde Preise, über die Entrichtung einer Ausfallentschädigung (Gewinnbeteiligung oder sonstige Abgaben) sowie über die Festlegung der Empfehlung von Preisen oder (ii) wenn der Auftragnehmer nachweislich eine seine Zuverlässigkeit in Frage stellende schwere Verfehlung begangen hat, die nach den maßgeblichen vergaberrechtlichen Bestimmungen seinen Ausschluss vom Wettbewerb rechtfertigt. Eine schwere Verfehlung ist insbesondere die Gewährung von Vorteilen im Sinne der §§ 333, 334 StGB.

## Anlage B – Vergabe-Nr. 3.5-015/25

### 17. Laufzeit und Kündigung

Es ist geplant die Rahmenvereinbarung über die in dieser Ausschreibung aufgeführten Leistungen für den Zeitraum vom 01.01.2026 bis 31.12.2027 mit der Option der Verlängerung jeweils um ein weiteres Jahr abzuschließen. Die jeweilige Verlängerung tritt automatisch in Kraft, wenn diese Rahmenvereinbarung nicht mit einer Frist von 6 Monaten zum 31.12. des jeweiligen Vertragsjahres gekündigt wird. Die maximale Laufzeit dieser Rahmenvereinbarung beträgt 48 Monate und endet – ohne dass es einer Kündigung bedarf – somit spätestens zum 31.12.2029.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung, insbesondere bei Nichteinhaltung der Vertragsbestimmungen, bleibt unberührt.

Für den Fall, dass der Verlag Taylor und Francis den Transformationsvertrag nicht mehr über Agenturen abwickeln lässt, gilt ein Sonderkündigungsrecht für die Zeitschriften aus Anlage C1, Reiter 2 (Titelliste 2). Sobald der genannte Fall eintritt können die Titel aus Anlage C1, Reiter 2 ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Tag der Einstellung dieses Dienstes gekündigt werden. Eine Kündigung der Zeitschriften aus Anlage C1, Reiter 2 hat keine Preisauswirkungen auf die Zeitschriften aus Anlage C1, Reiter 1 (Titelliste 1).

### 18. Auftragsvergabe

Es erfolgt keine Vergabe in Losen.

### 19. Ansprechpartner

Bitte nennen Sie uns den Ansprechpartner in Ihrem Hause, der für die Durchführung der Leistungen aus dem Rahmenvertrag verantwortlich ist.

Name:

.....

Titel/Abteilung:

.....

Telefon:

.....

Fax:

.....

E-Mail:

.....

### 20. Auftraggeber

Auftraggeber ist die

Technische Universität Chemnitz  
Universitätsbibliothek  
Straße der Nationen 62  
09111 Chemnitz  
vertreten durch den Rektor.

Auftrag:

Erbringung von Agenturleistungen für Zeitschriftenabonnements (Rahmenvereinbarung)  
3.5-015/25

## Anlage B – Vergabe-Nr. 3.5-015/25

Angebot der Firma:

Firmenname: \_\_\_\_\_

Straße u. Nr.: \_\_\_\_\_

PLZ, Ort: \_\_\_\_\_

Name Ansprechpartner (AP): \_\_\_\_\_

Telefon AP: \_\_\_\_\_

E-Mail AP: \_\_\_\_\_

VAT-Nr.: \_\_\_\_\_

Handelsregistereintragung (Teil und Nr.): \_\_\_\_\_  
(falls zutreffend)

Registergericht (Art und Ort): \_\_\_\_\_  
(falls zutreffend)

KMU<sup>1</sup>:  ja  nein

---

<sup>1</sup> Für "KMU" gilt die Definition nach Artikel 2 Abs. 1 Empfehlung 2003/361/EG der EU-Kommission: Die Größenklasse der Kleinunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) setzt sich aus Unternehmen zusammen, die

- weniger als 250 Personen beschäftigen **und**
- die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR erzielen **oder**
- deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. EUR beläuft.

## Anlage B – Vergabe-Nr. 3.5-015/25

Mit der Unterschrift erkennt der Bieter

die Allgemeinen Auftragsbedingungen (Anlage A),  
die Besonderen Vertragsbedingungen (Anlage B),  
die Rahmenvereinbarung (Anlage G)  
sowie die Allgemeinen Anforderungen gemäß Anschreiben

des Auftraggebers an.

Der Bieter versichert mit seiner rechtsverbindlichen Unterschrift, mit anderen am Verfahren beteiligten Firmen keine Absprache getroffen zu haben, sowie die in den Ausschreibungsunterlagen beschriebenen Leistungen fachgerecht zu den eingesetzten Einheitspreisen in der ausgeschriebenen Ausführung zu erbringen.

Der Bieter erklärt mit seiner rechtsverbindlichen Unterschrift, dass er diese Ausschreibungsbedingungen samt allen darin genannten Angebotsunterlagen erhalten und zur Kenntnis genommen hat und mit ihnen einverstanden ist.

Der Bieter erklärt mit seiner rechtsverbindlichen Unterschrift, dass er neben den oben genannten Angebotsinhalten keine eigenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und anderslautenden Vertragsbedingungen zum Bestandteil des Angebotes macht.

Der Bieter erklärt sich damit einverstanden, dass die von ihm mitgeteilten personenbezogenen Daten für das Vergabeverfahren verarbeitet und gespeichert werden können und, soweit gesetzlich vorgeschrieben, nicht berücksichtigten Bietern der Name des erfolgreichen Bieters mitgeteilt wird.

---

Ort, Datum

---

Name, Stempel, rechtsverbindliche Unterschrift

# Anlage C – Vergabe-Nr. 3.5-015/25

## Anlage C Leistungsbeschreibung über die Erbringung von Agenturleistungen für Zeitschriftenabonnements (Rahmenvereinbarung)

### 1. Aufgabe und Rahmenbedingungen

Gegenstand dieser Ausschreibung ist ein Rahmenvertrag für Agenturdienstleistungen für insgesamt ca. 169 Zeitschriftentitel. Das gesamte voraussichtliche Umsatzvolumen der Rahmenvereinbarung beträgt ca. 250.380 Euro (inkl. MwSt.) pro Jahr. Eine Umsatzgarantie besteht nicht.

Die zu vergebene Agenturleistung wird als Gesamtauftrag ausgeschrieben. Eine Vergabe in Losen erfolgt nicht.

Art und Umfang der geforderten Leistungen werden nachfolgend in Anlage C definiert. Darin eingeschlossen ist die Lieferung der in Anlage C1 aufgeführten Zeitschriften. Anlage C1 ist in einem Reiter mit einer Gesamtpreisübersicht und zwei weiteren Reitern mit den nachfolgenden Zeitschriftentiteln aufgeteilt:

Reiter 1 – Titelliste 1: nicht preisgebundene Zeitschriften mit Erscheinungsort innerhalb und außerhalb der Europäischen Union (print und/oder online)

Reiter 2 – Titelliste 2: nicht preisgebundene Zeitschriften des Verlages Taylor & Francis, Großbritannien (online)

Von jedem aufgeführten Zeitschriftentitel wird ausschließlich ein Exemplar abonniert.

### 2. Leistungen

Die nachfolgend aufgeführten Leistungen (siehe Tabellen in Punkt 2.1. und 2.2) sind vom Auftragnehmer während der gesamten Laufzeit in gleich bleibender Qualität zwingend zu gewährleisten. Die vorgegebenen Spalten „Erfüllt“ und „Nicht erfüllt“ dienen der Vergabestelle und dem Bieter lediglich zur Kontrolle der Einhaltung der geforderten Kriterien. Die Tabellen müssen vollständig ausgefüllt werden. Alle aufgeführten Leistungen sind zwingender Bestandteil der ausgeschriebenen Leistung (eine mit "Nicht erfüllt" beantwortete Anforderung führt zum Ausschluss des Angebotes).

#### 2.1. Folgende Grundleistungen werden erwartet:

Grundleistung	Erfüllt	Nicht erfüllt
Abonnementverlängerung per Renewal-Checkliste	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Möglichkeit zur Veränderung des Abonnementbestandes durch den Auftraggeber bis zu 10% des Gesamtwertes, das heißt, dass der Auftraggeber einzelne Titel, der in Anlage C1 Zeitschriftenliste aufgeführten Zeitschriften abbestellen oder die Listen um neue Zeitschriftentitel erweitern kann	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Unaufgeforderte Bestätigung von Bestellungen und Abbestellungen von Zeitschriften-Abonnements in Textform (E-Mail)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

## Anlage C – Vergabe-Nr. 3.5-015/25

Bearbeitung von Reklamationen des Auftraggebers	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Unaufgeforderte Informationen über Änderungen in der Erscheinungsweise, Titeländerung, Verlagswechsel, kostenlose elektronische Versionen etc. in Textform (E-Mail)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Unverzögliche Informationen über Preisveränderungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kündigungsfrist für den Auftraggeber bei Preiserhöhungen. Mindestens 30 Tage nach Zugang der entsprechenden Mitteilung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Fester Ansprechpartner für den Auftraggeber	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Konsolidierungsservice für Print-Abonnements aus Drittländern (Erledigung der Importformalitäten, automatische Reklamation bei Fehlheften und Lieferverzug, Lieferung bei Eingang beim Auftragnehmer)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Mündliche und schriftliche Korrespondenz in deutscher Sprache	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Bereitstellung der Rechnung als E-Rechnung im ZUGFeRD-Format . (Bis 31.12.2026 erteilt die TUC gemäß § 27 Absatz 38 UstG die Zustimmung zum Empfang von Papierrechnungen und elektronischen Rechnungen, die nicht dem elektronischen Format gemäß § 14 Absatz 1 UstG entsprechen). Zusätzlich müssen die Rechnungsdaten zeitgleich elektronisch bereitgestellt werden (Format xlsx/csv).	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

### 2.2. Folgende spezielle Leistungen werden erwartet:

Spezielle Leistungen	Erfüllt	Nicht erfüllt
Freischalten der elektronischen Zeitschriften beim Provider	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Bereitstellung des Lizenzvertrages des Verlages	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Informationen zu Paketooptionen, Paketänderungen sowie neuen Online-Modellen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Recherche und Administrations-Portal im Internet mit sicherem kennwort-geschütztem Bestell- und Recherchedienst sowie Reklamations- und Stornierungsfunktion (Technische Standards: https und SSL)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

### 3. Konzept und Demoverision zum Recherche- und Administrationsportal

Bitte beschreiben Sie im Rahmen eines Konzeptes auf einer gesonderter Anlage Ihr Recherche- und Administrationsportal. Bitte gehen Sie darin insbesondere auf nachfolgende Punkte ein:

- Darstellung der Bedienung und Funktionsweise (inklusive Screenshots)
- Anzahl der nachgewiesenen Titel (ausschließlich bezogen auf Zeitschriften)
- Umfang der bibliographischen Angaben (bewertet werden Angaben zu Titel, ISSN, Verlag, URL bei E-Journals, Preis inkl. Paketpreise, Erscheinungsweise inkl. Formatänderungen, Formatoptionen). Der Umfang der bibliographischen Angaben ist beispielhaft anhand des Titels Nr. 4 („American Journal of Psychology“) in Reiter 1 (Titelliste 1) der Anlage C1 Zeitschriftenliste darzustellen und mit einem Screenshot nachzuweisen.

## Anlage C – Vergabe-Nr. 3.5-015/25

- Aktualität der bibliographischen Daten (bitte geben Sie den Updaterhythmus der Titeldatenbank an)
- Möglichkeit der Anpassung von Bestellangaben durch den Auftraggeber (bewertet werden Akronym, Kostenstelle, DBS, Bestellnummer)
- Möglichkeit zur Gestaltung von individuellen Reports inkl. Downloadfunktion, bewertet werden:
  - Preisanalysen über mehrere Jahre
  - Bestandsübersicht inkl. Bestellangaben, Preis, bibliographischen Angaben
  - Anzeige von Zeitschriftenpaketen mit den dazu gehörigen Einzeltiteln
  - Reklamationsübersicht
  - Rechnungsdatenabruf inkl. pdf der Rechnung

Unabhängig davon ist mit der Angebotsabgabe eine Demoversion bzw. ein Testzugang des Recherche- und Administrationsportals mit mindestens 10 hinterlegten Zeitschriftentiteln zur Überprüfung der Usability einzureichen.

---

(Ort, Datum)

Name, rechtsverbindliche Unterschrift für Anlage C und Anlage C1 Zeitschriftenliste

## Anlage D – Vergabe-Nr. 3.5-015/25

### Unbedenklichkeitsbescheinigung, Eigenerklärung (Insolvenz, Steuern, Sozialversicherung, Außenwirtschaft, Exportkontrolle) (zur Eignung)

Ich/Wir erkläre(n), dass ich/wir den Verpflichtungen zur Zahlung von **Steuern und Abgaben** sowie von Sozialbeiträgen nachgekommen bin/sind.

Mein/Unser Betrieb ist Mitglied folgender Berufsgenossenschaften:

Bezeichnung	Mitgliedsnummer
_____	_____
Bezeichnung	Mitgliedsnummer
_____	_____

(Bewerber, die ihren Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben, geben den für sie zuständigen Versicherungsträger an.)

Ferner erklärt der Bewerber/ Bieter hiermit, dass

- über sein Vermögen nicht das **Insolvenzverfahren** oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt oder dieser Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist,
- er sich nicht in **Liquidation** befindet,
- er nachweislich keine schwere Verfehlung begangen hat, die seine **Zuverlässigkeit** in Frage stellt,
- er im Vergabeverfahren nicht vorsätzlich **unzutreffende Erklärungen** in Bezug auf seine Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit abgegeben hat.

Ich/Wir erkläre(n), dass ich/wir alle anwendbaren nationalen, europäischen, ausländischen und internationalen Vorschriften des **Außenwirtschaftsrechts** einschließlich Embargos und/oder andere Sanktionen, insbesondere auch Art. 5 k der Verordnung (EU) 2022/576 des Rates vom 08. April 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren, beachten.

Ferner erklärt der Bewerber / Bieter hiermit, dass er nicht unter die vorbenannten Vorschriften fällt und die vorbenannten Vorschriften

- bei der Auswahl von Nachunternehmern,
- bei der Auswahl der zur Auftrags Erfüllung einzubringender Waren und
- bei dem Einsatz von Personal beachtet.

Ich bin mir/Wir sind uns bewusst, dass eine wissentlich falsche Abgabe der vorstehenden Erklärung meinen/unseren Ausschluss von diesem und weiteren Vergabeverfahren zur Folge haben kann.

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Name, Stempel, rechtsverbindliche Unterschrift)

## Anlage E – Vergabe-Nr. 3.5-015/25

### Erklärung

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns für den Fall der Weitergabe von Leistungen an Nachunternehmer wie folgt:

- bevorzugt Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft zu beteiligen, soweit es mit der vertragsgemäßen Ausführung des Auftrages zu vereinbaren ist,
- Nachunternehmen davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt,
- bei der Weitergabe von Bauleistungen an Nachunternehmen die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/B), bei der Weitergabe von Lieferleistungen die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/B) zum Vertragsbestandteil zu machen,
- den Nachunternehmern keine, insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise, ungünstigeren Bedingungen aufzuerlegen, als zwischen dem Auftragnehmer und dem öffentlichen Auftraggeber vereinbart sind.

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Name, Stempel, rechtsverbindliche Unterschrift)

## Anlage F – Vergabe-Nr. 3.5-015/25

### Eigenerklärung, Verpflichtungs- und Freistellungsvereinbarung zur Einhaltung des Mindestlohngesetzes (MiLoG), des Arbeitnehmerentsendegesetzes (AEntG) und zur Einhaltung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG)

Die Eröffnung des Geltungsbereiches des MiLoG, des AEntG und des AÜG vorausgesetzt, erklärt der Auftragnehmer folgendes:

1. Der Auftragnehmer bestätigt,
  - dass die Voraussetzungen für einen Ausschluss nach § 19 Abs. 1 MiLoG bzw. § 21 AEntG nicht vorliegen.
2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich,
  - den jeweils gesetzlich vorgegebenen Mindestlohn nach § 1 MiLoG bzw. den aufgrund von Rechtsverordnungen gem. §§ 7, 7a AEntG vorgegebenen Lohn seinen Arbeitnehmern mindestens zu zahlen,
  - sämtliche von ihm im Rahmen der Vertragsbeziehungen mit dem Auftraggeber eingesetzte Nachunternehmer oder vom Auftragnehmer oder Nachunternehmer beauftragte Verleiher vertraglich zu verpflichten,
    - ihren Arbeitnehmern den gesetzlichen Mindestlohn nach § 1 MiLoG, nach § 3a AÜG bzw. nach §§ 7, 7a AEntG vorgegebenen Lohn zu zahlen und
    - dem Auftraggeber die genannten Informationen und Nachweise auf Anforderung zu erteilen und
  - den Auftraggeber von seiner Leistungspflicht bei Inanspruchnahme durch Arbeitnehmer des Auftragnehmers oder von Arbeitnehmern im Rahmen der Vertragsbeziehung eingesetzter Nachunternehmer nach § 13 MiLoG, § 14 AEntG bzw. nach § 10 AÜG freizustellen.
3. Der Auftraggeber ist berechtigt,
  - hierzu jederzeit aktuelle Nachweise (Stundennachweise, anonymisierte Lohnabrechnungen und Mitarbeiterlisten) vom Auftragnehmer und den von diesem im Rahmen der Vertragsbeziehungen eingesetzten Nachunternehmern zu verlangen,
  - im Fall der Nichtvorlage dieser Nachweise, fällige Zahlungen an den Auftragnehmer einzubehalten, bis dieser die Pflicht erfüllt hat,
  - den Vertrag fristlos zu kündigen,
    - sollte der Auftragnehmer schuldhaft gegen die Pflicht zur Zahlung des Mindestlohns verstoßen,
    - sollte der Auftragnehmer schuldhaft der Pflicht zur Beibringung von Unterlagen innerhalb einer vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist nicht nachkommen,
  - im Fall der berechtigten fristlosen Kündigung, den noch nicht erbrachten Teil der Leistung zu Lasten des Auftragnehmers durch einen Dritten ausführen zu lassen,
  - gegenüber fälligen Ansprüchen des Auftragnehmers ein Zurückbehaltungsrecht in der Höhe auszuüben, in der er aufgrund von hinreichenden Tatsachen davon ausgehen muss, für die Nichtzahlung des Mindestlohns bzw. des aufgrund von Rechtsverordnungen vorgegebenen Lohnes durch den Auftragnehmer an seine Arbeitnehmer oder Nachunternehmer an ihre Arbeitnehmer von diesen in Anspruch genommen zu werden,
  - für den Fall des Verstoßes der Nachunternehmer des Auftragnehmers gegen die Pflicht zur Zahlung des Mindestlohns bzw. des aufgrund von Rechtsverordnungen vorgegebenen Lohnes oder zur Erteilung der erforderlichen Auskünfte, den Vertrag mit dem Auftragnehmer fristlos zu kündigen, sofern dieser nicht selbst die fristlose Beendigung der Vertragsbeziehung mit dem/den Nachunternehmer(n) bewirkt. Der Auftraggeber kann zudem die oben bezeichneten Leistungsverweigerungs- bzw. Zurückbehaltungsrechte geltend machen.

Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Ich bin mir/Wir sind uns bewusst, dass eine wissentlich falsche Abgabe der vorstehenden Erklärung meinen/unseren Ausschluss von diesem und weiteren Vergabeverfahren zur Folge haben kann.

---

(Ort, Datum)

---

(Name, Stempel, rechtsverbindliche Unterschrift)

**ENTWURF - Rahmenvereinbarung über  
Abonnementdienstleistungen  
Nr. XXX**

zwischen der

Technischen Universität Chemnitz  
Universitätsbibliothek  
Straße der Nationen 62  
09111 Chemnitz  
vertreten durch den Rektor

- im Folgenden Auftraggeber genannt -

und der

Firmenname  
Straße  
Postleitzahl Ort  
vertreten durch

- im Nachstehenden Auftragnehmer genannt -

**§ 1 Vertragsgegenstand**

- (1) Der Auftragnehmer übernimmt für den Auftraggeber Abonnementdienstleistungen über nicht preisgebundene ausländische Zeitschriften mit Erscheinungsort innerhalb und außerhalb der Europäischen Union entsprechend der beiliegenden Anlage 1 (Titelliste UBC) und Anlage 2 (Titelliste UBC Taylor and Francis) zu den nachstehend aufgeführten Bedingungen. Die Zeitschriften können als Liefermodus „print“-Format, „print und online“-Format oder „online“-Format abonniert werden.
- (2) Art und Umfang der Leistungen bestimmen sich durch die Bedingungen des Vergabeverfahrens Nr. 3.5-015/25, insbesondere der Leistungsbeschreibung und das durch den Auftragnehmer erbrachte Angebot vom ..... im Rahmen des Vergabeverfahrens Nr. 3.5-015/25. Ergänzend sind die Anforderungen aus den Vergabeunterlagen Nr. 3.5-015/25 inklusive aller Anlagen, deren Beantwortung durch den Auftragnehmer, dessen Angebot sowie die Anlage 1 und 2 ebenfalls Bestandteil dieser Rahmenvereinbarung.

## Anlage G – Vergabe-Nr. 3.5-015/25

- (3) Der Auftragnehmer schuldet dem Auftraggeber das Eigentum und die tatsächliche Lieferung der gedruckten Zeitschriftenhefte beim Auftraggeber (print), das uneingeschränkte Nutzungsrecht für die Zeitschriften im Onlineformat (online) sowie die ungestörte Verfügbarkeit der elektronischen Abonnements für die Dauer der Vertragslaufzeit.
- (4) Subunternehmen dürfen durch den Auftragnehmer zur Leistungserbringung nur mit Zustimmung des Auftraggebers eingeschaltet werden.
- (5) Der Auftraggeber ist nicht zur Abnahme einer bestimmten Menge der angebotenen Artikel verpflichtet. Eine Verpflichtung des Auftraggebers zum ausschließlichen Bezug der in Absatz 1 aufgeführten Produkte beim Auftragnehmer sowie eine Umsatzgarantie bestehen nicht.
- (6) Die Bestimmungen dieser Rahmenvereinbarung gelten für die Durchführung aller Einzelaufträge zwischen den Parteien, und somit insbesondere für die Auftragserteilung, -abwicklung und -abrechnung.

### § 2 Bestellung und Auftragsbearbeitung

Der Auftragnehmer gewährleistet während der gesamten Laufzeit, die gemäß § 1 Abs. 1, 2 und 3 dieser Rahmenvereinbarung geschuldeten Leistungen, insbesondere die folgenden Leistungen in gleich bleibender, ordnungsgemäßer Qualität:

- Abonnementsverlängerung per Renewal-Checklist
- Unaufgeforderte Bestätigung von Bestellungen und Abbestellungen von Zeitschriftenabonnements in Textform (E-Mail)
- Bearbeitung von Reklamationen des Auftraggebers
- Unaufgeforderte Informationen über Änderungen in der Erscheinungsweise, Titeländerung, Verlagswechsel, kostenlose elektronische Versionen etc. in Textform (E-Mail)
- Unverzögliche Informationen über Preisänderungen
- Fester Ansprechpartner für den Auftraggeber
- Konsolidierungsservice für Print-Abonnements aus Drittländern (Erledigung der Importformalitäten, automatische Reklamation bei Fehlheften und Lieferverzug, Lieferung bei Eingang beim Auftragnehmer)
- Mündliche und schriftliche Korrespondenz in deutscher Sprache
- Freischalten der elektronischen Zeitschriften beim Provider
- Bereitstellung des Lizenzvertrages des Verlages
- Informationen zu Paketoptionen, Paketänderungen sowie neuen Online-Modellen
- Recherche und Administrations-Portal im Internet mit sicherem kennwortgeschütztem Bestell- und Recherchedienst sowie Reklamations- und Stornierungsfunktion (Technische Standards: https und SSL)
- Möglichkeit zur Gestaltung von individuellen Reports inkl. Downloadfunktion (gemäß Angebot vom .....

## Anlage G – Vergabe-Nr. 3.5-015/25

### § 3 Änderungen im Sortiment

- (1) Es muss die Möglichkeit zur Veränderung des Abonnementbestandes durch den Auftraggeber bis zu 10% des Gesamtwertes geben, das heißt, dass der Auftraggeber einzelne Titel, der in Anlage 1 und 2 aufgeführten Zeitschriften abbestellen oder die Liste um neue Zeitschriftentitel erweitern kann.
- (2) In jedem Fall steht die Aufnahme neuer Zeitschriftentitel im Sinne von § 3 unter dem Vorbehalt der abschließenden Einigung der Vertragsparteien über deren Preise nach § 4.

### § 4 Lieferung und Preise

- (1) Die in den Anlagen 1 und 2 eingesetzten Preise sind Festpreise und beziehen sich auf die angebotenen Artikel der jeweiligen Positionen einschließlich aller anfallender Zusatzkosten. Eingeschlossen sind hier Verpackung und Lieferung frei Leistungs- und Erfüllungsort sowie alle Kosten insbesondere Servicegebühr, Rabatt, Versandkosten, Konsolidierungskosten bei Printausgaben (Drittland), Kosten für die Umsatzsteuer- und Importbearbeitung sowie Auslösungs-, Fahrt-, Zehr- und Wegegelder, Lohnzulagen, Über- und Sonntagsstunden, welche aus Gründen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, geleistet werden müssen.
- (2) Die Lieferung der Zeitschriften erfolgt, soweit kein Konsolidierungsservice (Printausgaben Drittland) vereinbart ist, von den Verlagen direkt an den Auftraggeber. Für die Lieferung von Printausgaben Drittland wird ein Konsolidierungsservice vereinbart. Die Lieferung erfolgt hier von der Agentur an den Auftraggeber.
- (3) Die Lieferadresse der Zeitschriften lautet: Technische Universität Chemnitz  
Universitätsbibliothek  
09107 Chemnitz
- (4) Der aktuell gültige Liefermodus pro Abonnement ist in den Anlagen 1 und 2 festgelegt. Der Liefermodus kann durch den Auftraggeber geändert werden. Der Rabattsatz gemäß den Anlagen 1 und 2 wird ebenfalls für den neuen Liefermodus des Zeitschriftentitels angewandt. § 4 Abs. 5 gilt entsprechend.
- (5) Basis für die Preiskalkulation im Vergabeverfahren 3.5-015/25 waren die Listenpreise für 2025 je Zeitschriftentitel. Alle im Rahmen des Preisangebots kalkulierten Verkaufspreise sind Festpreise für die Dauer der Vertragslaufzeit.
- (6) Wenn der Auftragnehmer nachweisen kann, dass ein Verlag seinen Listenpreis für einen Zeitschriftentitel geändert hat (Preiserhöhung/Preissenkung), wird der Abonnementspreis für die betreffende Zeitschrift um diesen Betrag angepasst. Bei einer Umsatzsteueränderung während der Vertragslaufzeit wird der Angebotspreis ebenfalls entsprechend angepasst.
- (7) Der Auftragnehmer wird verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich über sämtliche Preiserhöhungen von Abonnementpreisen zu informieren. Der Auftraggeber ist berechtigt, bei Preiserhöhungen die betreffenden Abonnements innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der entsprechenden Information zu kündigen.

# Anlage G – Vergabe-Nr. 3.5-015/25

## § 5 Rechnungslegung

(1) Nachfolgende Angaben werden auf den Rechnungen, bei Sammelrechnungen pro Titel, zwingend ausgewiesen:

- Titelzitat gemäß Bestellung beziehungsweise Verlagsangabe (Zeitschriftenpakete),
- Akronym, Kostenstelle, DBS, Bestellnummer (diese Informationen werden vom Auftraggeber geliefert), ISSN, Verlag,
- Angabe der berechneten Bezugszeiträume bzw. Bände/Lieferungen,
- Verlagspreis (Listenpreis) in Originalwährung,
- Zugrunde gelegter Umrechnungskurs,
- EURO-Zwischensumme,
- Porto,
- Servicegebühr,
- Rabatt und
- Umsatzsteuer.

Von den in Rechnung gestellten Preisen werden ..... Skonto abgezogen, wenn die Zahlung innerhalb von 14 Tagen geleistet wird. Bei einer monatlichen Sammelrechnung beginnt die Skontofrist mit der Vorlage der Sammelrechnung. Das Zahlungsziel inkl. der Berechtigung zum Skontoabzug ist auf den Rechnungen bzw. der Sammelrechnung ebenfalls zu vermerken.

Die Zahlung erfolgt auf ein Bankkonto des Auftragnehmers in Deutschland.

(2) Die Rechnungen werden in EURO und inkl. Umsatzsteuer gelegt.

(3) Der Auftraggeber ist berechtigt, die Angaben anhand der Original-Verlagsrechnungen zu überprüfen. Der Auftragnehmer ist nach Aufforderung durch den Auftraggeber zur unverzüglichen Übermittlungen der Originalbelege verpflichtet.

(4) Die schriftliche und mündliche Korrespondenz sowie die Rechnungslegung erfolgen in deutscher Sprache.

(5) Die Rechnung ist als E-Rechnung im ZUGFeRD-Format an den Zentralen Rechnungseingang [epayment@tu-chemnitz.de](mailto:epayment@tu-chemnitz.de) bereitzustellen. Bis 31.12.2026 erteilt die TUC gemäß § 27 Absatz 38 UstG die Zustimmung zum Empfang von Papierrechnungen und elektronischen Rechnungen, die nicht dem elektronischen Format gemäß § 14 Absatz 1 UstG entsprechen. Zusätzlich müssen die Rechnungsdaten zeitgleich elektronisch bereitgestellt werden (Format xls/xlsx/csv).

(6) Bei der Rechnungslegung wird der Währungskurs zum Zeitpunkt der Rechnungslegung angesetzt.

## § 6 Vertragserfüllungsbürgschaft

(1) Über den Gesamtwert der durch den Auftragnehmer gemäß § 1 dieser Rahmenvereinbarung geschuldeten Leistungen inkl. aller Zusatzkosten und Umsatzsteuer ist der Auftragnehmer verpflichtet, eine Vertragserfüllungsbürgschaft eines in der Europäischen Union zugelassenen Kreditinstituts zu veranlassen und während der Laufzeit dieser Rahmenvereinbarung aufrecht zu halten.

(2) Die Vertragserfüllungsbürgschaft kann auf das jeweilige Vertragsjahr befristet werden. Die Laufzeit der Bürgschaft orientiert sich am Zeitraum der Rechnungslegung des Auftragnehmers. Die Laufzeit der Bürgschaft muss mit der ersten Rechnungslegung beginnen. Nach entsprechender Rechnungslegung und Gestellung einer

## **Anlage G – Vergabe-Nr. 3.5-015/25**

Vertragserfüllungsbürgschaft zahlt der Auftraggeber die Zeitschriftenrechnung im Voraus. Nach jedem Quartal kann die Bürgschaftssumme um 25% reduziert werden. Bei Befristung der Bürgschaft auf das jeweilige Vertragsjahr, ist bei Vertragsverlängerung für jedes weitere Vertragsjahr unaufgefordert eine Vertragserfüllungsbürgschaft gemäß § 6 zu stellen.

- (3) Der Auftraggeber ist zur Verweigerung von Vorauszahlungen berechtigt, solange der Auftragnehmer seinen bezüglich der Vertragserfüllungsbürgschaft resultierenden Pflichten nach den Absätzen 1 und 2 sowie § 5 Abs. 1 dieser Rahmenvereinbarung nicht nachkommt.

### **§ 7 Lieferkettensorgfaltspflicht**

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die im Warenkatalog aufgenommenen Hersteller bzw. Lieferanten, soweit vom Anwendungsbereich betroffen, die Vorschriften des Lieferkettensorgfaltspflichtgesetzes bzw. inhaltlich entsprechende oder ersetzende europäische Vorschriften einhalten. Bei Nichteinhaltung kann der Auftraggeber Wechsel des Herstellers bzw. Lieferanten verlangen, den Einzelbestellungen oder den Vertrag als Ganzes außerordentlich kündigen und Schadensersatzansprüche geltend machen.

### **§ 8 Ein- und Ausfuhrbestimmungen**

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Einfuhrbestimmungen der Liefergegenstände, soweit diese nach ihrer Art oder ihrem Verwendungszweck dieser Genehmigungspflicht unterliegen, zu beachten. Etwaige Ausführungsgenehmigungspflichten hat der Auftragnehmer gleichfalls zu beachten.

### **§ 9 Höhere Gewalt**

- (1) In Fällen höherer Gewalt ist die hiervon betroffene Vertragspartei für die Dauer und im Umfang der Auswirkung von der Verpflichtung zur Leistung befreit. Höhere Gewalt ist jedes betriebsfremde, von außen durch elementare Naturkräfte oder durch Handlungen dritter Personen herbeigeführte Ereignis, das nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbar ist, mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln auch durch die äußerste, nach der Sachlage vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden kann und auch nicht wegen seiner Häufigkeit von der Vertragspartei in Kauf zu nehmen ist. Beispiele höherer Gewalt sind Feuerschäden, Überschwemmungen, Streiks und rechtmäßiger Aussperrungen, unerwartet auftretende Pandemien oder Epidemien sowie nicht verschuldete Betriebsstörungen oder behördliche Verfügungen. Versorgungsschwierigkeiten und andere Leistungsstörungen auf Seiten der Vorlieferanten des Auftragnehmers gelten nur dann als höhere Gewalt, wenn der Vorlieferant seinerseits durch ein Ereignis gem. S. 1 an der Erbringung der ihm obliegenden Leistung gehindert ist.
- (2) Die betroffene Vertragspartei wird der anderen Vertragspartei unverzüglich den Eintritt sowie den Wegfall der höheren Gewalt anzeigen und sich nach besten Kräften bemühen, die höhere Gewalt zu beheben und in ihren Auswirkungen soweit wie möglich zu beschränken.
- (3) Die Vertragsparteien werden sich bei Eintritt höherer Gewalt über das weitere Vorgehen abstimmen und festlegen, ob nach ihrer Beendigung die während dieser Zeit nicht erfolgten Leistungen erbracht werden sollen oder der Auftraggeber vom Einzelauftrag zurücktritt. Das Recht jeder Vertragspartei, im Falle länger andauernder höherer Gewalt (6 Wochen) den Vertrag oder Einzelaufträge aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt unberührt.

## Anlage G – Vergabe-Nr. 3.5-015/25

### § 10 Mängel

Zeigen sich Funktionsmängel an der gelieferten Ware, obliegt es in jedem Fall – auch nach der Abnahme – dem Auftragnehmer, nachzuweisen, dass er die Mängel nicht zu vertreten hat.

### § 11 Ansprechpartner

Kontaktpersonen innerhalb der Vertragslaufzeit:

Auftraggeber:

Name:

Titel/Abteilung:

Telefon:

Fax:

E-Mail:

Auftragnehmer

Name:

Titel/Abteilung:

Telefon:

Fax:

E-Mail:

### § 12 Vertraulichkeitsvereinbarung, Datenschutz und Informationssicherheit, Beauftragung Dritter/Subunternehmer

- (1) Die Leistungserbringung durch den Auftragnehmer erfolgt ausdrücklich nicht, da nicht vordergründig und schwerpunktmäßig auf die Datenverarbeitung im Auftrag bezogen, im Rahmen eines Auftragsverarbeitungsverhältnisses im Sinne von Art. 28 DSGVO, sondern im Rahmen einer eigenständigen, alleinigen datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeit des Auftragnehmers im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DSGVO.
- (2) Personenbezogener Daten, beispielsweise dienstliche Personen- oder Vertragsstammdaten, Kommunikationsdaten von Beschäftigten, Lieferanten des Auftraggebers, und sonstige vertrauliche Informationen und Daten dürfen durch den Auftragnehmer nur verarbeitet werden, sofern und soweit dies zur Leistungserbringung erforderlich ist (Zweckbindung, Art. 5 Abs. 1 lit. b) DSGVO). Eine Weiterverarbeitung in einer mit diesem Zweck nicht zu vereinbarenden Weise ist unzulässig. Kopien oder Duplikate der Daten werden ohne Wissen und Zustimmung des Auftraggebers nicht erstellt. Davon unberührt bleiben technisch erforderliche, temporäre Vervielfältigungen und Sicherungskopien, die notwendig sind, um eine

## Anlage G – Vergabe-Nr. 3.5-015/25

ordnungsgemäße und datenschutzkonforme Datenverarbeitung zu gewährleisten, ebenso wie solche Datenbestände, die gesetzlichen Aufbewahrungspflichten unterliegen. Darüber hinausgehend ist es dem Auftragnehmer untersagt, die personenbezogenen Daten bekanntzugeben, zu verkaufen, zu vermieten oder anderweitig durch Dritte beziehungsweise in anderer Art und Weise kommerziell oder nicht kommerziell zu verwenden.

- (3) Der Auftragnehmer sichert zu, dass ihm die für die Leistungserbringung einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des deutschen Datenschutz- und Strafrechtes, bekannt sind. Darüber hinausgehend verpflichtet er sich, einschlägige Hinweise der Datenschutzaufsichtsbehörden – insbesondere des Sächsischen Datenschutzbeauftragten, der Datenschutzkonferenz sowie der Artikel-29-Datenschutzgruppe/des Europäischen Datenschutzausschusses – zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten fortlaufend zu beobachten und umzusetzen.
- (4) Die vertraglich vereinbarte Leistung wird ausschließlich in den Geschäftsräumen des Auftragnehmers beziehungsweise seiner Subunternehmer erbracht, welche sich in der Bundesrepublik Deutschland befinden. Jede Verlagerung der Dienstleistung oder von Teilarbeiten dazu bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers.
- (5) Beide Vertragspartner sowie das von ihnen beschäftigte Personal, welches mit der Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen der Leistungserbringung betreut ist, sind dazu verpflichtet, alle im Rahmen der Leistungserbringung erworbenen Kenntnisse und Informationen über den jeweils anderen (u.a. zu Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG) und Informationssicherheitsmaßnahmen) sowie die bei der auftragsgemäßen Verarbeitung zur Kenntnis gelangten personenbezogenen Daten vertraulich zu behandeln, sofern diese nicht allgemein zugänglich sind oder der jeweils andere schriftlich auf die Vertraulichkeit verzichtet hat. Im Zweifel ist vor einer schriftlichen Stellungnahme des jeweils anderen von einer Vertraulichkeit der Informationen etc. auszugehen. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Vertrages fort. Der Auftragnehmer sichert zu, dass er nachweisbar die bei der Durchführung der Arbeiten beschäftigten Mitarbeiter vor Aufnahme der Tätigkeit mit den für sie maßgebenden Bestimmungen des Datenschutzes vertraut macht und für die Zeit ihrer Tätigkeit wie auch nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses in geeigneter Weise zur Verschwiegenheit/Vertraulichkeit verpflichtet oder sie bereits einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen (Datengeheimnis). Der Auftragnehmer stellt sicher, dass ihm unterstellte natürliche Personen, die Zugang zu personenbezogenen Daten des Auftraggebers haben, diese nur auf seine Anweisung verarbeiten und nicht an Dritte weitergeben oder sonst nutzen, es sei denn, sie sind nach dem Recht der Union oder der Mitgliedstaaten zur Verarbeitung verpflichtet.
- (6) Die Beauftragung von Subunternehmern zur Verarbeitung von Daten des Auftraggebers ist dem Auftragnehmer grundsätzlich gestattet. Der Auftragnehmer trägt die Verantwortung für die sorgfältige Auswahl entsprechender Subunternehmer. Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber Namen und Anschrift sowie die vorgesehene Tätigkeit des Subunternehmers in schriftlicher Form mindestens einen Monat vor Einsatz des Subunternehmers mit, wodurch der Auftraggeber die Möglichkeit erhält, gegen derartige Unterbeauftragungen Einspruch zu erheben. Können die im Rahmen des Einspruchs geltend gemachten Bedenken des Auftraggebers gegen die Unterbeauftragung nicht im Einvernehmen ausgeräumt werden, steht dem Auftraggeber ein außerordentliches Kündigungsrecht aus wichtigem Grund innerhalb eines Monats zu, nachdem der Auftraggeber mitgeteilt hat,

## Anlage G – Vergabe-Nr. 3.5-015/25

an der beabsichtigten Unterbeauftragung trotz der vorgebrachten Bedenken des Auftraggebers festhalten zu wollen. Die Ausübung des Kündigungsrechtes bedarf der Schriftform. Eine Vergütung wird im Falle einer außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund nur für die bereits erbrachte Vertragsleistung geschuldet. Eine vor Fristablauf erfolgte Beauftragung von Subunternehmen ist unzulässig. Der Auftragnehmer hat vertraglich sicherzustellen, dass die vereinbarten Regelungen zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer auch gegenüber Subunternehmern gelten, wobei insbesondere hinreichende Garantien dafür geboten werden müssen, dass die geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung entsprechend den datenschutz- und geheimhaltungsrechtlichen Anforderungen erfolgt. Auftragsverarbeiter im Sinne von Art. 28 DSGVO sind alle natürlichen oder juristischen Personen, Behörden, Einrichtungen oder andere Stellen, die im Schwerpunkt personenbezogene Daten des Auftraggebers im Auftrag des Auftragnehmers verarbeiten und im direkten Zusammenhang mit der Erbringung der Hauptleistung stehen. Die Unterbeauftragung mit fachlichen Dienstleistungen anderer Art (Nebenleistungen), bei denen die Datenverarbeitung nicht vertragswesentlicher (Kern-)Bestandteil ist und damit im Vordergrund steht, stellt keine Auftragsverarbeitung im datenschutzrechtlichen Sinne dar. Derartige Nebenleistungen sind beispielsweise einzelfallabhängig Transport, Beförderung, Bewachung und Reinigung, nicht dagegen Datenträgerentsorgung oder die Auslagerung der E-Mail-Verwaltung oder sonstiger Webseitendienste. Der Auftragnehmer ist jedoch verpflichtet, zur Gewährleistung des Datenschutzes und der Informationssicherheit der Daten des Auftraggebers auch bei ausgelagerten Nebenleistungen angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen vor allem zur Zweckbindung und zur Vertraulichkeit sowie Kontrollmaßnahmen zu ergreifen.

- (7) Unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen trifft der Auftragnehmer geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die konkrete Leistungserbringung gemäß Art. 32 DSGVO, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten, d.h. insbesondere die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung auf Dauer sicherzustellen, die Verfügbarkeit der Daten und den Zugang zu ihnen bei einem physischen oder technischen Zwischenfall rasch wiederherstellen zu können sowie mittels eines Verfahrens zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen die Sicherheit der Verarbeitung zu gewährleisten. Im Zuge dessen hat der Auftragnehmer unter anderem auch zu gewährleisten, dass Daten vor der zufälligen oder unrechtmäßigen Zerstörung, dem zufälligen Verlust, der Änderung, der unberechtigten Weitergabe oder dem unberechtigten Zugang, insbesondere wenn die Verarbeitung die Übermittlung der Daten über ein Netzwerk umfasst, und vor jeder anderen Form der unrechtmäßigen Verarbeitung geschützt sind.
- (8) Der Auftraggeber ist berechtigt, sich vor Beginn der Leistungserbringung und sodann regelmäßig in angemessener Weise von der Einhaltung der beim Auftragnehmer getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie der in diesem Abschnitt festgelegten Verpflichtungen zu überzeugen. Er erklärt sich damit einverstanden und ermöglicht beziehungsweise trägt dazu bei, dass der Auftraggeber berechtigt ist, die Einhaltung der Vorschriften über Datenschutz und Informationssicherheit sowie der vertraglichen Vereinbarungen in diesem Abschnitt im angemessenen und erforderlichen Umfang selbst oder durch vom Auftraggeber

## **Anlage G – Vergabe-Nr. 3.5-015/25**

beauftragte Dritte zu kontrollieren, insbesondere durch die Einholung von Auskünften und die Einsichtnahme in die gespeicherten Daten und die Datenverarbeitungsprogramme sowie durch Überprüfungen und Inspektionen vor Ort. Der Auftragnehmer unterwirft sich insbesondere ausdrücklich der Kontrolle der gemäß Art. 51 DSGVO für den Auftraggeber zuständigen Aufsichtsbehörde für den Datenschutz. Der Auftraggeber kündigt dem Auftragnehmer etwaige Vor-Ort-Kontrollen mit einem Vorlauf von mindestens einem Monat an.

- (9) Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format alle Störungen, Verstöße des Auftragnehmers oder der bei ihm beschäftigten Personen gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen oder die vorliegenden Vereinbarungen sowie den Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung personenbezogener Daten mit. Dies gilt vor allem – aber nicht ausschließlich – auch im Hinblick auf eventuelle Melde- und Benachrichtigungspflichten des Auftragnehmers nach Art. 33 und Art. 34 DSGVO.
- (10) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber unverzüglich über Kontrollen oder sonstige Maßnahmen der Aufsichts- oder von Ermittlungsbehörden oder sonstiger Dritter zu informieren, soweit diese im Zusammenhang mit der vorliegenden Leistungserbringung und Datenverarbeitung stehen. Davon betroffen sind unter anderem auch Ermittlungen beim Auftragnehmer durch zuständige Behörden im Zusammenhang mit Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahren.
- (11) Nach Abschluss der Leistungserbringung oder nach vorheriger Aufforderung durch den Auftraggeber – spätestens mit Beendigung der Leistungsvereinbarung – hat der Auftragnehmer sämtliche in seinen Besitz sowie an Subunternehmen gelangte Daten, einschließlich Kopien der Daten sowie Backups, Unterlagen und erstellte Verarbeitungs- oder Nutzungsergebnisse, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, nach Wahl des Auftraggebers zurückzugeben und/oder datenschutzgerecht, das heißt insbesondere vollständig und unwiderruflich, zu löschen beziehungsweise zu vernichten/vernichten zu lassen. Die Löschung beziehungsweise Vernichtung ist mit Angabe von Ort, Zeit, Art der Durchführung und durchführender Person schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format zu protokollieren und dem Auftraggeber mit Datumsangabe zu bestätigen. Das Protokoll ist auf Verlangen des Auftraggebers an diesen herauszugeben. Steht eine rechtliche Verpflichtung aus dem Unionsrecht oder dem Recht der Bundesrepublik Deutschland zur Speicherung der personenbezogenen Daten der Pflicht auf Vernichtung oder Löschung der Daten entgegen, wird die Verarbeitung der betreffenden Daten durch den Auftragnehmer eingeschränkt (Art. 18 DSGVO) und diese datenschutzkonform und unentgeltlich aufbewahrt.

### **§ 13 Einhaltung des gesetzlichen Mindestlohns und des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes**

- (1) Der Auftragnehmer bestätigt, dass die Voraussetzungen für einen Ausschluss nach § 19 MiLoG und § 21 AEntG nicht vorliegen. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber darüber informieren, wenn im Laufe des Vertragsverhältnisses die Voraussetzungen von § 19 MiLoG oder § 21 AEntG eintreten.
- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich im Rahmen der Erfüllung des Leistungsvertrags zur Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns vom 11.08.2014 (Mindestlohngesetz - MiLoG) sowie des Gesetzes über zwingende Arbeitsbedingungen für

## Anlage G – Vergabe-Nr. 3.5-015/25

grenzüberschreitend entsandte und für regelmäßig im Inland beschäftigte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen vom 20.04.2009 (AEntG) in der jeweils geltenden Fassung zu entlohnen und zu beschäftigen. Der Auftragnehmer zahlt seinen Arbeitnehmern ein Arbeitsentgelt mindestens in Höhe des jeweiligen gesetzlichen Mindestlohnes bzw. des branchenspezifischen Mindestlohnes entsprechend Arbeitnehmer-Entsendegesetz.

- (3) Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber im Rahmen des Leistungsvertrags von allen Ansprüchen im Zusammenhang mit § 13 MiLoG bzw. § 14 AEntG frei. Dies gilt auch für etwaige erforderliche Kosten, die dem Auftraggeber wegen der Geltendmachung von Ansprüchen seitens der Arbeitnehmer oder Dritter (z. B. Sozialversicherungsträger) entstehen. Hierunter fallen auch Rechtsanwaltskosten gemäß Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) für eine erforderliche außergerichtliche und gerichtliche Rechtsverteidigung.
- (4) Der Auftragnehmer weist die Zahlung des Mindestlohnes sowie die Dokumentation gem. § 17 Abs. 1 MiLoG regelmäßig monatsweise gegenüber dem Auftraggeber nach, sofern von diesem verlangt. Hierbei wird der Auftragnehmer auf Wunsch des Auftraggebers eine anonymisierte Personaleinsatzliste zur Verfügung stellen, aus der sich die eingesetzten Arbeitnehmer, die von diesen geleisteten Stunden und der jeweils gezahlte Arbeitslohn ergeben. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber auf dessen Wunsch ferner eine entsprechende Aufstellung über eingesetztes weiteres Personal (freie Mitarbeiter, Auszubildende, Praktikanten, etc.) zur Verfügung zu stellen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Unterlagen vertraulich zu behandeln und Dritten keine Einsicht zu gewähren.
- (5) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seinerseits dafür Sorge zu tragen, dass sich von ihm beauftragte Nachunternehmer sowie Verleiher gleichfalls vertraglich dazu verpflichten, das MiLoG, das AEntG und gegebenenfalls das AÜG einzuhalten und fristgerecht und regelmäßig den jeweiligen gesetzlichen Mindestlohn zu zahlen sowie diese Verpflichtung ihrerseits bei Einsatz weiterer Subunternehmer oder Verleiher vertraglich zu vereinbaren. In gleicher Weise müssen Subunternehmer verpflichtet werden, gem. oben unter Abs. 3 geregelten Verpflichtung Nachweise vorzulegen.
- (6) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber rechtzeitig, spätestens 5 Tage vor Beauftragung, über den Namen und die Anschrift der Person bzw. der Firma des Nachunternehmers bzw. des Verleihers schriftlich zu informieren. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers einen Nachunternehmer oder Verleiher zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen zu beauftragen. Der Auftraggeber darf die Erteilung seiner Zustimmung nur bei Vorliegen berechtigter Gründe verweigern.
- (7) Der Auftragnehmer ist zur Erfüllung aller gesetzlichen, behördlichen, sozialrechtlichen und berufsgenossenschaftlichen Regelungen verpflichtet.
- (8) Der Auftraggeber ist berechtigt, bei Verstößen gegen vorstehende Absätze fällige Zahlungen zurückzubehalten. Bei schuldhaften Verstößen gegen die Verpflichtung zur Zahlung des gesetzlichen bzw. branchenspezifischen Mindestlohnes ist der Auftraggeber berechtigt, außerordentlich zu kündigen sowie die sofortige Ablösung eines Nachunternehmers oder den sofortigen Abzug von Leiharbeitskräften zu verlangen, soweit der Nachunternehmer im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen gegen ausländer-, arbeits- oder sozialversicherungsrechtliche Vorschriften oder das Mindestlohn- bzw. Arbeitnehmerentsendegesetz verstößt. Dem Auftragnehmer stehen in diesem Fall keine Ansprüche auf Schadensersatz,

## **Anlage G – Vergabe-Nr. 3.5-015/25**

Verdienstausfall oder sonstige Zahlungen gegen den Auftraggeber zu. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben ausdrücklich vorbehalten.

### **§ 14 Compliance und Antikorruption**

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, zusätzlich zu den bereits im Vertrag aufgeführten Bestimmungen die jeweils für ihn maßgeblichen und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis stehenden gesetzlichen Regelungen einzuhalten. Dies betrifft insbesondere Anti-Korruptions- und Geldwäschegesetze, kartell-, wettbewerbsrechtliche und strafrechtliche Vorschriften (insbesondere Betrug, Untreue und Insolvenzstraftaten) sowie arbeits-, sozialrechtliche und umweltrechtlichen Vorschriften.
- (2) Bei einem Verstoß gegen vorstehenden Absatz (1) kann dieser Vertrag nach den gesetzlichen Bestimmungen ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist außerordentlich gekündigt werden. Der Auftraggeber ist insbesondere zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, (i) wenn sich der Auftragnehmer im Zuge der Begründung oder Durchführung des Schuldverhältnisses an unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen im Sinne des Strafgesetzbuches (StGB) oder des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) beteiligt hat. Dies umfasst insbesondere Vereinbarungen mit Dritten über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, über zu fordernde Preise, über die Entrichtung einer Ausfallentschädigung (Gewinnbeteiligung oder sonstige Abgaben) sowie über die Festlegung der Empfehlung von Preisen oder (ii) wenn der Auftragnehmer nachweislich eine seine Zuverlässigkeit in Frage stellende schwere Verfehlung begangen hat, die nach den maßgeblichen vergaberechtlichen Bestimmungen seinen Ausschluss vom Wettbewerb rechtfertigt. Eine schwere Verfehlung ist insbesondere die Gewährung von Vorteilen im Sinne der §§ 333, 334 StGB.

### **§ 15 In Kraft treten, Laufzeit, Kündigung der Rahmenvereinbarung**

- (1) Die Rahmenvereinbarung tritt mit Unterzeichnung der Partner in Kraft und hat eine Laufzeit vom 01.01.2026 bis 31.12.2027 mit der Option der Verlängerung jeweils um ein weiteres Jahr. Die Verlängerung tritt automatisch in Kraft, wenn diese Rahmenvereinbarung nicht mit einer Frist von 6 Monaten zum 31.12. des jeweiligen Vertragsjahres gekündigt wird. Die maximale Laufzeit dieser Rahmenvereinbarung beträgt 48 Monate und endet – ohne dass es einer Kündigung bedarf – somit spätestens zum 31.12.2029.
- (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung, insbesondere bei Nichteinhaltung der Vertragsbestimmungen, bleibt unberührt.
- (3) Für den Fall, dass der Verlag Taylor und Francis den Transformationsvertrag nicht mehr über Agenturen abwickeln lässt, gilt ein Sonderkündigungsrecht für die Zeitschriften aus Anlage 2. Sobald der genannte Fall eintritt können die Titel aus Anlage 2 ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Tag der Einstellung dieses Dienstes gekündigt werden. Eine Kündigung der Zeitschriften aus Anlage 2 hat keine Preisauswirkungen auf die Zeitschriften aus Anlage 1.

## Anlage G – Vergabe-Nr. 3.5-015/25

### § 16 Schlussbestimmungen

- (1) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.
- (2) Soweit in diesem Vertrag und den Vergabeunterlagen nicht abweichend geregelt, gelten ausschließlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers sind ausgeschlossen.
- (3) Vertragsschluss, Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt ebenfalls für das Schriftformerfordernis selbst.
- (4) Leistungs- und Erfüllungsort ist der Sitz des Auftraggebers. Für alle Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag wird als ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz des Auftraggebers vereinbart.
- (5) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ungültig sein oder ungültig werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung in dem Sinne zu ersetzen, dass der beabsichtigte Zweck erreicht wird. Gleiches gilt im Fall einer Regelungslücke im Vertrag.

Auftraggeber

Chemnitz, .2025

Technische Universität Chemnitz  
Für den Rektor  
Der Kanzler  
Im Auftrag

Auftragnehmer

Ort, .2025

Firma

#### Anlagen

Anlage 1 – Titelliste UBC

Anlage 2 – Titelliste UBC Taylor and Francis

## Anlage H – Vergabe-Nr. 3.5-015/25

### Liste aller einzureichenden Unterlagen bzw. Nachweise

- rechtsverbindlich unterschriebene Allgemeinen Auftragsbedingungen der Technischen Universität Chemnitz (Anlage A)
- rechtsverbindlich unterschriebene Besondere Vertragsbedingungen der Technischen Universität Chemnitz (Anlage B)
- ausgefüllte und rechtsverbindlich unterschriebene Leistungsbeschreibung (Anlage C)
- ausgefüllte Zeitschriftenlisten (Anlage C1)
- Konzept des Recherche- und Administrationsportals auf einer gesonderter Anlage gemäß Anlage C Punkt 3
- Demoversion bzw. ein Testzugang des Recherche- und Administrationsportals gemäß Anlage C Punkte 3
- ausgefüllte und rechtsverbindlich unterschriebene Unbedenklichkeitsbescheinigung und Eigenklärung (Insolvenz, Steuern, Sozialversicherung) zur Eignung (Anlage D)
- ausgefüllte und rechtsverbindlich unterschriebene Erklärung bei Weitergabe von Leistungen (Anlage E)
- rechtsverbindlich unterschriebene Erklärung zur Einhaltung des Mindestlohngesetzes (MiLoG) (Anlage F)
- Referenzen:  
Benennen Sie bitte auf einer gesonderten Anlage mindestens zwei Referenzkunden, die mit der Universitätsbibliothek der Technischen Universität Chemnitz vergleichbar sind, und für die Sie Leistungen nach Art dieser Ausschreibung erbracht haben. Nennen Sie dazu bitte den Auftraggeber, einen Ansprechpartner mit Telefonnummer sowie den Umfang der Leistung (in Abonnements und Euro).
- Bei Arbeitsgemeinschaften und anderen gemeinschaftlichen Bietern eine von allen Mitgliedern rechtsverbindlich unterschriebene Erklärung:
  - in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist,
  - in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der für die Durchführung des Vertrags bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,
  - der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt und
  - alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.